



Hauptsatzung

der Brandenburgischen Architektenkammer

vom 22. April 2017

Auf der Grundlage von § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und § 19 Abs. 1 des Brandenburgischen Architektengesetzes (BbgArchG) vom 11. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 2]) erlässt die Vertreterversammlung der Brandenburgischen Architektenkammer am 22. April 2017 durch Beschluss folgende Hauptsatzung:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

- (1) Die Architektenkammer führt die Bezeichnung "Brandenburgische Architektenkammer", kurz BA. Ihr Sitz ist Potsdam.
- (2) Die BA ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Dienstsiegel.
- (3) Die BA kann Mitglied von Berufsverbänden sein.

§ 2

Aufgaben

Aufgaben und Tätigkeiten der BA ergeben sich aus dem Brandenburgischen Architektengesetz vom 11. Januar 2016.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Brandenburgischen Architektenkammer gehören alle in ihrer Architektenliste eingetragenen Architektinnen, Architekten, Innenarchitektinnen, Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen, Landschaftsarchitekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner als Mitglied an.
- (2) Die Mitgliedschaft in der BA beginnt mit dem Tag der Eintragung in die Architektenliste.
- (3) Die Mitgliedschaft in der BA endet mit der Löschung der Eintragung in der Architektenliste.
- (4) Ausscheiden aus der BA:
 1. Mitglieder scheidern aus der BA aus, wenn die Eintragung in der Architektenliste gemäß der im Brandenburgischen Architektengesetz festgelegten Gründe gelöscht wird.

2. Erklärt ein Mitglied schriftlich den Austritt aus der Brandenburgischen Architektenkammer, so erfolgt die Löschung durch den Eintragungsausschuss in seiner nächsten Sitzung mit Wirkung zum dann folgenden Quartalsende.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der BA sind nach Maßgabe der Wahlordnung wahlberechtigt und in die Organe der BA wählbar.
- (2) Jedes Mitglied kann sich mit berechtigten Anliegen, Anfragen und Anträgen an die Organe, die Geschäftsführung und die Ausschüsse der BA wenden.
- (3) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Berufspflichten verpflichtet.
- (4) Mitglieder der BA können auf Vorschlag und nach Wahl durch die Vertreterversammlung durch den Vorstand in den Eintragungs-, Schlichtungs- und Ehrenausschuss bestellt werden.
- (5) Mitglieder, die in Organe oder Ausschüsse der BA gewählt oder bestellt werden, sind verpflichtet, ihr Amt nach besten Kräften zum Wohle der Architektenschaft und der öffentlichen Belange auszuüben. Die Pflicht zur Ausübung eines Amtes dauert bis zum Amtsantritt des Nachfolgers.
- (6) Mitglieder der Vertreterversammlung sind Vertreter der Gesamtheit der Kammermitglieder und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (7) Mitglieder sind verpflichtet, jeden Wechsel ihres Wohnsitzes, der Anschrift und ihrer beruflichen Niederlassung unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Die Mitglieder rechtfertigen die in sie gesetzte Integrität, sichern keine missbräuchliche Verwendung primär ihnen zugänglicher vertraulicher Informationen, vermeiden Interessenkonflikte und tragen dazu bei, dass ihre Planungsleistungen und Bauvorlagen nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben werden.
- (9) Die Mitglieder sind berechtigt und verpflichtet, immer, wenn dies für die Erfüllung der Aufgabenstellung von Relevanz ist, spezifische Beiträge anderer verwandter Fachdisziplinen und die interdisziplinäre Zusammenarbeit und Konsultation anzustreben.
- (10) Die Vergütung der Mitglieder für die von ihnen erbrachten Leistungen in den Berufsaufgaben hat nur nach der geltenden Honorarordnung und in Übereinstimmung mit den weiteren Gebührenordnungen oder als Besoldung durch den Arbeitgeber oder Dienstherrn zu erfolgen. Die Entgegennahme von Rabatten oder Provisionen ist nicht zulässig.

(11) Erlaubte Werbung muss mit Anstand und Zurückhaltung geführt werden. Sie erfolgt durch die Mitglieder so, dass sie nicht mit anderen kommerziellen Interessen Anderer kollidiert, sie muss sachlich genau, objektiv, wahr und fair sein. Es gilt das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).

(12) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitragsordnung pünktlich zu entrichten.

(13) Zu dem kollegialen Verhalten der Mitglieder gehört es, dass jede Kritik untereinander von Sachlichkeit getragen ist und so abgegeben und aufgenommen wird. Herabsetzende Äußerungen über die Person, die Arbeitsweise, das berufliche Wissen und Können eines anderen Mitglieds sind unzulässig.

(14) Dem Mitglied ist es untersagt, Aufträge eines Bauherrn anzunehmen, wenn darüber Kenntnis besteht, dass durch den Bauherrn bereits mit einem anderen Mitglied zum gleichen Vorhaben Auftragsverhandlungen vorausgegangen sind und das daraus herrührende Verbindungen nicht aufgelöst sind, es sei denn, dass beide Mitglieder für die ihnen übertragene Leistung honoriert werden.

(15) Die freiberuflich tätigen Mitglieder sind als Arbeitgeber verpflichtet, schriftliche Arbeitsverträge mit den bei ihnen tätigen Mitarbeitern/Arbeitnehmern abzuschließen und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.

(16) Angestellte oder im öffentlichen Dienst tätige Mitglieder betätigen sich nebenberuflich in der Berufsaufgabe nur im Rahmen der vertraglich vereinbarten oder gesetzlich zulässigen Voraussetzungen einer Nebentätigkeit.

(17) Die Mitglieder sind verpflichtet, im Rahmen der Vertragsverhältnisse und der originären Vollmacht gegenüber dem Auftraggeber, den Unternehmern, den Sonderfachleuten und Handwerkern die erforderliche und notwendige Objektivität und Loyalität zu wahren und entgegenzubringen.

(18) Die Mitglieder achten das geistige Eigentum von Berufskolleginnen und –kollegen und informieren sich über bestehende Urheberrechte, insbesondere bei der Planbearbeitung von Umbauten und Modernisierungen. Sie nehmen die Urheberschaft oder Miturheberschaft nur für die von ihnen oder unter ihrer persönlichen Leitung oder Mitwirkung erstellten Planungen in Anspruch. Sie sind verpflichtet, bei Veröffentlichungen oder anderen Kommunikationen die mitarbeitenden Mitglieder oder Personen zu benennen, die einen wesentlichen Anteil oder urheberrechtlichen Anspruch an der erbrachten Gesamtleistung haben.

(19) Den Mitgliedern ist untersagt, Pläne oder andere urheberrechtlich geschützte Leistungen, deren Urheber oder Miturheber sie nicht sind, oder nicht unter ihrer verantwortlichen Leitung entstanden sind, durch Unterschrift oder auf andere Weise als ihre eigenen auszugeben.

(20) Das Mitglied, welches bei seiner schöpferischen Planungsleistung bewusst ein Plagiat begeht oder eine erforderliche und notwendige Quellenangabe unterlässt, macht sich eines schweren Verstoßes geltender Berufspflichten schuldig und muss mit zivil- oder strafrechtlichen Folgen rechnen.

(21) Dem Mitglied ist untersagt, Vorteile zu fordern, sich zu verschaffen oder Zuwendungen von Dritten entgegenzunehmen, die geeignet sind, ihre freie unabhängige Entscheidung im Zusammenhang mit der Erfüllung der Berufsausübung zu beeinflussen.

(22) Gewerblich tätigen Mitgliedern ist die nicht im Zusammenhang mit ihrer Planungstätigkeit stehende gewerbsmäßige Baufinanzierung untersagt. Die Betätigung als Makler oder die geschäftliche Gemeinschaft mit Maklern ist unzulässig. Die Mitglieder dürfen in Grundstücksgeschäften nicht in der Weise eingeschaltet sein, dass die Grundstücke nur mit Bindung an eine Beauftragung an das Mitglied gehandelt werden.

(23) Die Mitglieder der BA können in Ausschüsse der Bundesarchitektenkammer herangezogen werden und sind berechtigt, in disziplinarischen und interdisziplinären Gremien mitzuarbeiten.

§ 5

Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung ist das höchste Organ der BA.

(1) Einberufung der Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten mindestens einmal im Kalenderjahr mit einer Frist von mindestens einem Monat unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
2. Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist binnen einer Frist von zwei Monaten einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies schriftlich beantragt.
3. Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Vertreterversammlung, im Falle seiner Verhinderung eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident.
4. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden, sofern nicht anders bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse, die ausschließlich Angelegenheit einer Fachrichtung sind oder eine Tätigkeitsart betreffen, dürfen nicht gegen oder ohne die Stimme des Vertreters bzw. die Stimmen der Mehrheit dieser Fachrichtung oder dieser Tätigkeitsart gefasst werden. Im Übrigen gelten die Regularien des § 16 des Brandenburgischen Architektengesetzes vom 11. Januar 2016.
5. Die Aufsichtsbehörde ist rechtzeitig schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu der Vertreterversammlung einzuladen.
6. Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (2) Der Beschlussfassung der Vertreterversammlung unterliegen
1. die innere Verfassung (Hauptsatzung),
 2. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes,
 3. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Eintragungsausschusses,
 4. die Bildung von weiteren Ausschüssen sowie die Wahl und Abwahl der Mitglieder dieser Ausschüsse,
 5. die Sachverständigenordnung,
 6. die Wahlordnung zur Vertreterversammlung,
 7. die Beitragsordnung,
 8. die Gebührenordnung,
 9. der Haushaltsplan,
 10. die Haushalts- und Kassenordnung,
 11. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleicher Rechten sowie die Beteiligung an Unternehmen und Verbänden,
 12. das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung, die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und die Wahl der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer,
 13. die Bildung des Versorgungswerkes, deren Satzungen und Änderungen
 14. die Angelegenheiten, für die sich die Vertreterversammlung die Beschlussfassung vorbehält,
 15. Beteiligung an Verbänden,
 16. die Einrichtung und Auflösung örtlicher Untergliederungen,
 17. Bildung von organisatorischen Einrichtungen der Architektenkammer,
 18. Fortbildungs- und Praktikumsordnung zur Eintragung in die Architektenliste
 19. Ehrenordnung,
 20. Fort- und Weiterbildungsordnung für Mitglieder

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand der BA setzt sich aus dem Präsidium und weiteren vier Mitgliedern der BA zusammen. Dem Präsidium gehören an die Präsidentin oder der Präsident und zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten. Dem Vorstand sollen Mitglieder aus allen Fachrichtungen und Tätigkeitsarten angehören. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sollen weiblich sein.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden aus den Reihen der Vertreterversammlung in geheimer Wahl gewählt. In geheimer Wahl werden in getrenntem Wahlgang die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten gewählt. Die Durchführung der Wahl und der Abwahl von Vorstandsmitgliedern wird durch die Wahlordnung geregelt.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Annahme der Wahl. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten ist der Aufsichtsbehörde innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte der Architektenkammer. Er bedient sich hierzu einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer zuständig. Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die BA gerichtlich und außergerichtlich allein, im Verhinderungsfall wird die BA von einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten gemeinsam mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer vertreten.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Aufgabenverteilung und Verfahrensfragen zu regeln sind.
- (7) Der Vorstand bestellt die von der Vertreterversammlung gewählten Mitglieder des Eintragungsausschusses, des Schlichtungsausschusses und des Ehrenerausschusses sowie deren Vorsitzende oder Vorsitzenden und deren Vertreter.
- (8) Der Vorstand stellt den Haushaltsplan auf und legt diesen der Vertreterversammlung zur Beschlussfassung vor.
- (9) Der Vorstand beruft einen Rechnungsprüfungsausschuss aus Mitgliedern der Architektenkammer, die nicht dem Vorstand angehören.
- (10) Entscheidungen des Vorstandes sind mit einfacher Mehrheit zu treffen.

§ 7 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz in Potsdam. Sie untersteht einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer, die bzw. der dem Vorstand gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig ist. Die Organisation der Geschäftsstelle und die

Aufteilung der Aufgabenbereiche sind durch eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung zu regeln.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Sie bzw. er nimmt beratend an den Sitzungen der Vertreterversammlung und des Vorstandes teil und ist protokollführend.

(3) In einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung des Vorstandes sind Einzelheiten der Geschäftsführung, Vertretung und Organisation der Verwaltungseinrichtungen zu regeln.

§ 8 Haushalt

(1) Der Vorstand hat jährlich über die zur Erfüllung der Aufgaben der BA erforderlichen Ausgaben und deren Deckung einen Haushaltsplan aufzustellen.

(2) Die Vertreterversammlung beschließt die vom Vorstand vorgeschlagene Haushalts- und Kassenordnung im Hinblick auf Festlegungen zur Durchführung, Rechnungslegung und Prüfung. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen einen verantwortlichen Schatzmeister.

(3) Nach Ende des Haushaltsjahres ist eine Jahresrechnung aufzustellen und von den durch die Vertreterversammlung gewählten Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfern zu prüfen.

(4) Der Vorstand hat für das abgelaufene Haushaltsjahr der Vertreterversammlung die Jahresrechnung vorzulegen und um Entlastung des Vorstandes nachzusuchen sowie bei der Aufsichtsbehörde einzureichen.

(5) Der Haushaltsplan, der Beschluss über die Festsetzung der Beiträge und der Beschluss über die Festsetzung von Umlagen sind dem zuständigen Ministerium spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen. Der Haushaltsplan und die Beitragsordnung können nur gleichzeitig in Kraft treten. Der durch die Aufsichtsbehörde genehmigte Haushaltsplan ist den Mitgliedern bekannt zu machen in der Geschäftsstelle auszulegen.

§ 9 Eintragungsausschuss

(1) Der Eintragungsausschuss setzt sich aus der den Vorsitz führenden Person, deren Vertretung und der erforderlichen Anzahl von Beisitzenden zusammen und wird auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von fünf Jahren durch die Vertreterversammlung gewählt und vom Vorstand bestellt.

(2) Die den Vorsitz führende Person sowie deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt oder einen Abschluss als Diplomjuristin oder Diplomjurist haben.

(3) Der Eintragungsausschuss erarbeitet für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung, die dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

§ 10

Listen und Verzeichnisse

(1) In die Architektenliste sind einzutragen

1. die Berufsbezeichnung in der entsprechenden Fachrichtung,
2. die Tätigkeitsart nach § 1 Abs. 3 BbgArchG,
3. der Familienname, der Geburtsname, der Vorname und das Geschlecht,
4. die akademischen Grade,
5. das Geburtsdatum,
6. die Mitgliedsnummer,
7. die Anschrift der Hauptwohnung,
8. die Anschriften des Hauptsitzes sowie der Niederlassungen der beruflichen Tätigkeit,
9. die E-Mailadresse, die Webadresse, soweit vorhanden,
10. auf die Fachrichtung bezogene Tätigkeit als Sachverständiger oder Gutachter,
11. das Datum der Eintragung,
12. das Datum der Änderung einer Eintragung,
13. das Datum der Löschung einer Eintragung.

Die in die Architektenliste eingetragenen Personen haben jede Änderung der eingetragenen Daten unverzüglich der Architektenkammer mitzuteilen.

(2) Architektinnen und Architekten erhalten über die Eintragung in die Architektenliste eine Urkunde und einen Rundstempel, aus denen die Mitgliedsnummer hervorgeht. Die Urkunde und der Rundstempel sind bei der Löschung oder bei der Änderung der Eintragung unverzüglich zurückzugeben.

§ 11

Schlichtungsausschuss

(1) Der Schlichtungsausschuss setzt sich aus der den Vorsitz führenden Person, deren Vertretung und der erforderlichen Anzahl von Beisitzenden zusammen, wird auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von fünf Jahren durch die Vertreterversammlung gewählt und vom Vorstand bestellt.

(2) Die den Vorsitz führende Person soll die Befähigung zum Richteramt haben oder Diplomjuristin/Diplomjurist sein.

(3) Der Schlichtungsausschuss erarbeitet für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung, die dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

§ 12 Ehrenausschuss

- (1) Der Ehrenausschuss setzt sich aus der den Vorsitz führenden Person, deren Vertretung und einer erforderlichen Anzahl von Beisitzenden zusammen, wird auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von fünf Jahren durch die Vertreterversammlung gewählt und vom Vorstand bestellt.
- (2) Die den Vorsitz führende Person soll die Befähigung zum Richteramt haben oder Diplomjuristin/Diplomjurist sein.
- (3) Der Ehrenausschuss entscheidet in nicht öffentlichen Ehrenverfahren bei Verstößen gegen die Grundsätze der Berufspflichten.
- (4) Der Ehrenausschuss erarbeitet für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung, die dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

§ 13 Weitere Ausschüsse

- (1) Zur Erfüllung ihrer durch das Gesetz gestellten Aufgaben ist die BA berechtigt, weitere Ausschüsse zu bilden. Die vom Vorstand vorgeschlagenen Mitglieder weiterer Ausschüsse werden durch die Vertreterversammlung gewählt und abgewählt. Die Ausschüsse setzen sich zusammen aus der den Vorsitz führenden Person und einer ausreichenden Zahl von Mitgliedern.
- (2) Jeweils zwei Ausschussmitglieder sollten Mitglieder der Vertreterversammlung sein.
- (3) Der Vorstand setzt die von den weiteren Ausschüssen erarbeiteten Geschäftsordnungen in Kraft. Diese sollen im Wesentlichen die notwendige Anzahl der Mitglieder, die Sachgebiete, die Aufgabenschwerpunkte und die Berichtspflicht beinhalten.
- (4) Folgende weitere Ausschüsse sind zu bilden für
 1. Fort- und Weiterbildung,
 2. Satzung und Recht,
 3. Sachverständigenwesen,
 4. Wahlausschuss,
 5. Öffentlichkeitsarbeit,
 6. Haushaltsausschuss,
 7. Wettbewerb und Vergabe,
 8. Denkmalpflege
 9. Barrierefreies Bauen
- (5) Die Vertreterversammlung hat das Recht, bei Bedarf weitere Ausschüsse vorzuschlagen, den Vorstand aufzufordern, die sachlichen Voraussetzungen zu schaffen, die Mitglieder der Ausschüsse zu wählen und abzuwählen.

(6) Durch die Vertreterversammlung können spezielle Arbeitsgruppen zur Klärung von Einzelaufgaben gebildet werden.

§ 14

Beiträge, Gebühren, Entschädigungen

(1) Die BA erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Mitgliedern Beiträge. Einzelheiten der Beitragspflicht, der Beitragshöhe, die Beitragsfreiheit- oder Ermäßigung sowie die Mahnung und Vollstreckung regelt die Beitragsordnung. Die Höhe des Beitrages kann von der Vertreterversammlung jährlich neu festgesetzt werden.

(2) Die BA erhebt für Amtshandlungen und die Inanspruchnahme von Einrichtungen und besonderen Leistungen der BA Gebühren. Einzelheiten regelt die Gebührenordnung.

(3) Die BA regelt die Erstattung von Aufwendungen und Entschädigungen ihrer Mitglieder in einer Entschädigungsordnung.

1. Die Mitglieder des Vorstandes, der Vertreterversammlung, der Ausschüsse und der Arbeitsgruppen sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung.
2. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertretende der vorsitzenden Person des Eintragungsausschusses und des Ehrenausschusses haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

§ 15

Bekanntmachungen

(1) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung sind zu protokollieren, durch den Versammlungsleiter und Präsidentin oder Präsidenten sachlich richtig zu zeichnen und die Protokolle in der Geschäftsstelle zu hinterlegen.

(2) Bedürfen Beschlüsse der Vertreterversammlung einschließlich Satzungen der Bekanntmachung als Voraussetzung für ihr Inkrafttreten, sind sie nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde durch Zeichnen der Präsidentin oder des Präsidenten auszufertigen und im Mitteilungsblatt der Brandenburgischen Architektenkammer (DAB) bekanntzumachen.

(3) Genehmigte Satzungen sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Architektenkammer auszufertigen. Ausgefertigte Satzungen sind im Mitteilungsblatt der Architektenkammer bekannt zu machen. Im Fall des Haushaltsplanes ist die Genehmigung bekannt zu machen; in der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass der Haushaltsplan in der Geschäftsstelle der Architektenkammer eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung treten die Satzungen in Kraft.

§ 16
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Hauptsatzung der Brandenburgischen Architektenkammer tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Brandenburgischen Architektenkammer (DAB) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung beschlossen durch die Vertreterversammlung am 24. April 2010 außer Kraft.

Genehmigt durch die Aufsichtsbehörde am

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Im Auftrag:

Hans-Joachim Stricker

Ausgefertigt, Potsdam, den

Dipl.-Ing. Christian Keller
Präsident